

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sven Ulomek 563 5162 ulomek@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.02.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0890/24/Neuf öffentlich
Sitzung am Gremium 11.03.2025 BV Barmen 25.03.2025 Ausschuss für Verkehr		
		Beschlussqualität Empfehlung/Anhörung Entscheidung
Sanierungsmaßnahme Oberbergische Str.		

Grund der Vorlage

Sanierung der Oberbergischen Straße im Abschnitt „Ritterstraße“ bis „Oberbergische Straße 73“.

Beschlussvorschlag

Die Durchführung der Straßenbaumaßnahme „Oberbergische Straße“ wird mit investiven Gesamtkosten in Höhe von 180.000€ beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Zuständigkeitshalber wird die Drucksache an den Ausschuss für Verkehr übermittelt. Der unvollständige Gremienlauf in der vorangegangenen Drucksache VO/0890/24 ist im Fachamt erst im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten ersichtlich geworden. Die „Oberbergische Straße“ ist in einem schlechten straßenbaulichen Zustand und soll zwischen der Ritterstraße und Hausnummer 73 (Oberbergische Straße) saniert werden. Es sollen Fräsarbeiten (4cm) erfolgen um anschließend eine neue Deckschicht aufzubringen.

Die gegenständliche Fläche umfasst etwa 5.000m². Zwischen „Am Unterbarmer Friedhof“ und Oberbergische Straße 51 soll auch der Gehweg (östliche Seite) erneuert werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

☒ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Durch die städtische Straßenbaumaßnahme werden vorhandene Fahrbahnschäden beseitigt. Hierdurch entfallen bzw. reduzieren sich die Reparatüreinsätze. Bei den verwendeten Baustoffen handelt es sich zum Teil um Recyclingstoffe. Primärrohstoffe werden somit geschont.

Kosten und Finanzierung

Die investiven Projektkosten für die Maßnahme „Oberbergische Straße“ liegen bei ca. 180.000 €. Die Finanzierung erfolgt durch die investive Straßenerneuerungspauschale (5.215401.003.100 / 785200) und ist gewährleistet.

Die Maßnahme ist weder nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes noch nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes NRW beitragsfähig.

Bei einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren sind jährliche Abschreibungen in Höhe von 18.000 € zu erwarten.

Zeitplan

Die Umsetzung der Maßnahme ist für die zweite Jahreshälfte 2025 geplant.